§6 VERBANDSVORSTAND

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Dezernent für das Gesundheitswesen der Stadt Darmstadt und ein vom Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg benanntes Vorstandsmitglied wechseln sich alle drei Jahre im Verbandsvorsitz und in der Stellvertretung ab.

(3) Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadtverordnetensammlung der Stadt Darmstadt von der Verbandsversammlung gewählt. Ebenso sind für den all der Verhinderung Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit entspricht der der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes habe je eine Stimme.

(5) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.